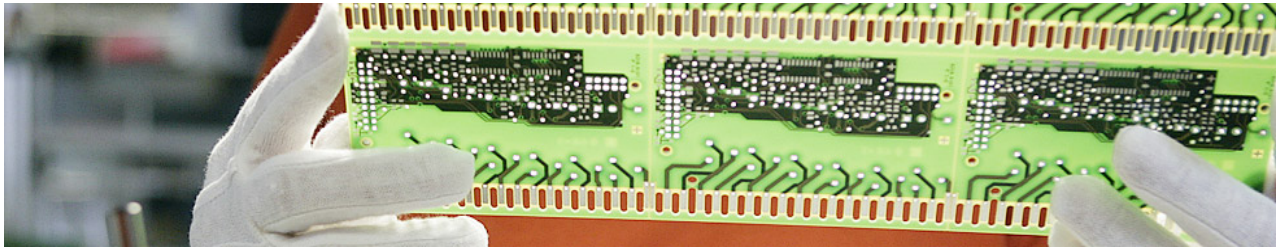


## Lieferantenrichtlinie

1	Leitlinien.....	2
2	Zweck.....	3
3	Ethikkodex .....	3
4	Gesetzliche Anforderungen, Umwelt und Energie.....	3
5	Verantwortung für die Produktqualität.....	4
6	Qualitätsfähigkeitsnachweis.....	4
7	Requalifikationen .....	4
8	Vorbeugende Qualitätssicherungsmaßnahmen.....	5
8.1	Vertragsprüfung .....	5
8.2	Qualitätsplanung .....	5
8.3	FMEA (failure mode and effects analysis) .....	5
8.4	Fähigkeitsuntersuchung .....	5
8.5	Entwicklung.....	5
9	Erstmuster (für Serienfertigung).....	6
10	Sicherung der Qualität während der Serie.....	6
10.1	Beschaffung.....	6
10.2	Prozessfähigkeit .....	6
10.2.1	Prüfmittel .....	7
10.3	Fehlerhafte Erzeugnisse.....	7
10.4	Information / Änderungen (PCN).....	7
10.5	Kennzeichnung.....	8
10.6	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204 / DIN EN ISO 17050-1 .....	8
10.7	Fälschungen / Counterfeit parts.....	8
11	Untertierlieferanten .....	9
12	Reklamation (8D) / Lenkung zu beanstandenden Produkten .....	9
13	Lieferantenbewertung .....	9
14	Vertraulichkeit .....	10
15	Aufzeichnungen .....	10
16	Einspruchsrechte .....	10
17	Historie.....	10

## 1 Leitlinien



### Über SCHWEIZER

Die Schweizer Electronic AG steht für modernste Spitzentechnologie und Beratungskompetenz in der Leiterplattenindustrie. Durch die hochmodernen Produktionsstätten in Schramberg/Deutschland und Jintan/China sowie den engen Partnerschaften mit anderen Technologieführern bietet SCHWEIZER individuelle Leiterplatten- & Embedding-Lösungen. SCHWEIZERS innovative Leiterplatten-Technologien kommen in anspruchsvollsten Anwendungen, wie z.B. in den Bereichen Automotive, Aviation, Industry & Medical sowie Communications & Computing zum Einsatz und zeichnen sich durch ihre höchste Qualität und ihre energie- und umweltschonenden Eigenschaften aus.

Das im Jahr 1849 von Christoph Schweizer gegründete Unternehmen ist an den Börsen in Stuttgart und Frankfurt (Ticker Symbol „SCE“, „ISIN DE 000515623“) zugelassen.

## 2 Zweck

Der globale Wettbewerb, die Kundenerwartungen und die Produktnachfrage erfordern eine ständige Verbesserung aller Produkte, Prozesse und Geschäftsabläufe.

Die kontinuierliche Verbesserung von Produkten und Prozessen sowie die nachhaltige Sicherung von Qualität und Kosten wirken sich auf das gesamte Lieferantennetzwerk aus, in dem Sie als Lieferant eine wichtige Rolle spielen.

Diese Richtlinie zeigt unseren Lieferanten die Erwartungen, Anforderungen, Bedingungen und Methoden auf, die zur Erreichung unserer gemeinsamen Ziele erforderlich sind.

Diese Richtlinie gilt für alle an SCHWEIZER gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen.

Die Produktqualität ist für die Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Alle Lieferanten sind ein integraler Bestandteil unseres Endprodukts; sie beeinflussen direkt die Produktqualität. Daher müssen die Zuverlässigkeit des Lieferanten, die Produktqualität und der Preis dem Weltmarktniveau entsprechen.

Um den Marktanforderungen gerecht zu werden, müssen unsere Lieferanten und wir als Partner zusammenarbeiten. Nur der Einsatz bewährter Qualitätssicherungsmethoden mit ihrer „Null-Fehler-Philosophie“ ermöglicht es, dieses Ziel zu erreichen.

Dieses Dokument gilt für die Schweizer Electronic AG, die Schweizer Electronic Singapore Pte. Ltd. und die Schweizer Trading (Suzhou) Co. Ltd. Die Unternehmen werden in diesem Dokument als „SCHWEIZER“ bezeichnet.

## 3 Ethikkodex

SCHWEIZER erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre Geschäftstätigkeit nach ethischen Grundsätzen ausrichten, die auf den internationalen Menschenrechtsnormen basieren, insbesondere auf dem Verbot von Kinderarbeit.

## 4 Gesetzliche Anforderungen, Umwelt und Energie

SCHWEIZER setzt sich für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, gängige Branchenstandards und den Umweltschutz ein. Dieses Bekenntnis erwarten wir auch von unseren Lieferanten und es gilt ebenfalls für einen nachhaltigen Umgang mit Energie.

Das Vertragsverhältnis mit der Schweizer Electronic AG bezüglich Lieferungen unterliegt dem deutschen materiellen Recht.

Das Vertragsverhältnis mit der Schweizer Electronic Singapore Pte. Ltd. bezüglich Lieferungen unterliegt dem materiellen Recht Singapurs.

Das Vertragsverhältnis mit der Schweizer Trading (Suzhou) Co. Ltd. für Lieferungen unterliegt chinesischem materiellen Recht.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Diese Anforderungen müssen in der gesamten Lieferkette kommuniziert werden, wobei sicherzustellen ist, dass jede Partei verpflichtet ist, sie ebenfalls an die nachgelagerten Glieder der Kette weiterzugeben. Dies gilt auch für alle von SCHWEIZER mitgeteilten besonderen Merkmale.

Darüber hinaus muss der Lieferant alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Empfangs- und des Versandlandes befolgen. Ferner muss der Lieferant alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Lieferlandes, des Empfängerlandes und des Bestimmungslandes (des Produkts) einhalten, sofern diese bekannt sind.

Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften wie das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektrostoffV), die WEEE-Richtlinie, die Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV), REACH, RoHS, das Chemikaliengesetz (ChemG) und die GADSL in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zusätzlich sind länderspezifische Anforderungen zu beachten.

## 5 Verantwortung für die Produktqualität

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte verantwortlich. Die Produktqualität muss durch systematische Fehlervermeidung in allen Phasen des Produktzyklus sichergestellt werden. Alle in Spezifikationen, Zeichnungen, Lieferbedingungen und anderen Dokumenten genannten Merkmale müssen eingehalten werden.

Die Qualitätsmerkmale werden definiert durch:

- die Beschaffungsspezifikationen und/oder
- separate Liefer- und Abnahmebedingungen (L&A) und/oder
- Muster

Generell erwarten wir eine Lieferqualität von 0 ppm / 0 PLKZ. Jede Abweichung von der Spezifikation wird beanstandet. Die jeweils aktuellen Ziele finden Sie in den „Vorgaben zu Lieferantenbewertung“ auf unserer Homepage (<http://schweizer.ag/de/agb.html>).

## 6 Qualitätsfähigkeitsnachweis

Der Lieferant muss ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, das mindestens nach DIN EN ISO 9001 (aktuelle Fassung) zertifiziert ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, sein QM-System Richtung IATF 16949 (aktuelle Fassung) aktiv weiterzuentwickeln.

Bei Lieferungen an die Luftfahrt- und Verteidigungsindustrie sind die Anforderungen der Aerospace EN / AS / JISQ 9100 (aktuelle Fassung) zu beachten.

Der Lieferant gewährt SCHWEIZER, seinen Kunden und den Aufsichtsbehörden das Recht auf Zugang zu den relevanten Bereichen aller Einrichtungen auf jeder Ebene der am Vertrag beteiligten Lieferkette sowie zu allen relevanten Aufzeichnungen.

Der Lieferant gestattet SCHWEIZER und den Kunden, das Qualitätssystem zu auditieren. Ein Audit entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Qualität.

## 7 Requalifikationen

Der Lieferant hat seine Komponenten einmal jährlich gemäß den vereinbarten Auftragsunterlagen (L&A, Datenblatt usw.) neu zu qualifizieren. Er muss ein Programm zur Überwachung der Qualifizierung für Zuverlässigkeits- und Umweltprüfungen unterhalten, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die gelieferten Komponenten alle vereinbarten Anforderungen erfüllen.

---

Die Unterlagen zur Requalifizierung sind vom Lieferanten zu archivieren und SCHWEIZER auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

## 8 Vorbeugende Qualitätssicherungsmaßnahmen

### 8.1 Vertragsprüfung

Der Lieferant hat unsere Auftragsunterlagen sorgfältig zu prüfen und auf der Grundlage seiner Produktionsausstattung und -kapazitäten über die Herstellbarkeit des Produkts zu entscheiden. Dies gilt nicht nur für neue Produkte, sondern auch für Überarbeitungen bestehender Produkte. Kann der Lieferant die Anforderungen nicht erfüllen oder entspricht die Lieferung nicht den Spezifikationen der Bestellung, ist eine schriftliche Genehmigung von SCHWEIZER einzuholen.

Der Lieferant ist verpflichtet, SCHWEIZER über alle Auftragsunterlagen, Spezifikationen oder Zeichnungen zu informieren, die mehrdeutig oder fehlerhaft erscheinen. Dies umfasst auch die Klärung etwaiger Auslegungsunterschiede. Im Zweifelsfall ist die Auslegung des Bestellers maßgebend. Der Lieferant ist verpflichtet, Vorschläge zur Erleichterung einer Lösung zu unterbreiten.

### 8.2 Qualitätsplanung

Auf Anfrage kann SCHWEIZER die geplanten Produktions- und Prüfprozesse überprüfen. Alle entsprechenden Produktions- und Prüfmittel sowie alle Ausgangsmaterialien sind Teil dieser Überprüfung.

### 8.3 FMEA (failure mode and effects analysis)

Wo sinnvoll und notwendig (siehe VDA-Band 4, Teil 3), sind vor Fertigungsbeginn Fehlermöglichkeits- und Einflussanalysen des Prozesses durchzuführen. Werden zu liefernde Produkte beim Lieferanten entwickelt oder konstruiert, sind entsprechende Konstruktions-FMEAs durchzuführen.

### 8.4 Fähigkeitsuntersuchung

Soweit sinnvoll und anwendbar, sind Analysen der Maschinen- und Prozessfähigkeit sowie eine statistische Prozesskontrolle durchzuführen (siehe VDA-Band 4, Teil 3). Die festgelegten Merkmale müssen einen Wert von  $> 1,67$  erreichen, oder es sind geeignete Maßnahmen (z. B. 100 %-Prüfung) zu ergreifen, um eine fehlerfreie Lieferung sicherzustellen. Auf Anfrage hat der Lieferant entsprechende Nachweise vorzulegen.

### 8.5 Entwicklung

Werden Produkte für SCHWEIZER oder gemeinsam mit SCHWEIZER entwickelt, muss der Entwicklungsprozess auf APQP oder RGA basieren.

Die entsprechenden Freigaben sind proaktiv an den jeweiligen Ansprechpartner bei SCHWEIZER weiterzuleiten. In der Regel ist dies die Einkaufsabteilung oder der Projektleiter. Die von SCHWEIZER festgelegten Meilensteine sowie die vom Lieferanten definierten Meilensteine müssen in die Planung einbezogen werden.

## 9 Erstmuster (für Serienfertigung)

Sofern in den Auftragsunterlagen angegeben und sofern nichts anderes vereinbart ist, müssen bei neuen Produkten oder Änderungen Erstmusterprüfberichte gemäß VDA-Band 2, PPF 3, Vorlagestufe 3 oder PPAP, Vorlagestufe 3 erstellt werden.

Erstmuster sind Produkte, die mit den Serienfertigungsanlagen und unter den Serienfertigungsbedingungen hergestellt wurden. Der Erstmusterprüfbericht muss dem VDA-Dokument „Qualitätssicherung bei Lieferungen an die Automobilindustrie, Lieferantenbewertung, Erstmustervorlage“ entsprechen. Reichen Sie den Erstmusterprüfbericht (EMPB) mit der erforderlichen Anzahl an Mustern ein, wie mit der Einkaufsabteilung vereinbart.

Die Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Zustimmung von SCHWEIZER aufgenommen werden.

## 10 Sicherung der Qualität während der Serie

### 10.1 Beschaffung

Der Lieferant stellt sicher, dass die von seinen Zulieferern bezogenen Produkte den festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. Darüber hinaus sorgt der Lieferant dafür, dass das Personal geschult und kompetent ist, um seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Außerdem stellt der Lieferant sicher, dass sich das Personal seiner Verantwortung für die Produktqualität und -sicherheit bewusst ist und den Verhaltenskodex einhält.

Erstmusterfreigaben, Wareneingangsprüfungen, Lieferantenbewertungen und Lieferantenbesuche müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Um eine stabile und zuverlässige Lieferleistung zu gewährleisten, muss der Lieferant einen Notfallplan erstellen und aufrechterhalten.

### 10.2 Prozessfähigkeit

Für die Qualitätskontrolle und die rechtzeitige Einleitung von Korrekturmaßnahmen sind geeignete Verfahren anzuwenden. Zu diesen Methoden gehört unter anderem die statistische Prozesskontrolle (SPC). Die Prüfschärfe und die Prüfhäufigkeit müssen entsprechend der Prozesskontrolle festgelegt werden. Die Qualitätsmerkmale des Endprodukts müssen eine langfristige Prozessfähigkeit  $C_p$ ,  $C_{pk} \geq 1,67$  erreichen, wobei die Berechnungsmethode gemäß ISO 22514-2 (Perzentil-Methode) anzuwenden ist.

Bei Nichteinhaltung der geforderten Prozessfähigkeiten müssen geeignete Maßnahmen wie 100 %-Prüfungen ergriffen werden, um die Einhaltung der geforderten Qualitätsmerkmale sicherzustellen.

Die systematische Erfassung und Auswertung von Qualitätsdaten und -verfahren (Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse, Regelkarten, Aufzeichnungen von Prozessparametern, Aufzeichnungen zum Lebenszyklus von Werkzeugen, Auditergebnisse) sind zu nutzen, um Korrekturmaßnahmen zur Erzielung von Qualitätsverbesserungen umzusetzen.

### 10.2.1 Prüfmittel

Durch den Einsatz geeigneter Prüfverfahren in Verbindung mit einer angemessenen Überwachung der Messmittel stellt der Lieferant sicher, dass die zur Überwachung der Produktqualität eingesetzten Geräte über eine ausreichende Genauigkeit verfügen. Das bedeutet, dass das Messsystem die Messmittelfähigkeit  $Cg$ ,  $Cgk \geq 1,33$  sowie eine Wiederholbarkeit und Reproduzierbarkeit von  $\%R\&R \leq 10\%$  erreichen muss.

Fehlerhafte Produkte müssen unbrauchbar gemacht werden, sodass eine weitere Verwendung nicht möglich ist.

### 10.3 Fehlerhafte Produkte

Stellt der Lieferant Abweichungen bei den tatsächlichen Qualitätsmerkmalen oder einen Qualitätsrückgang fest, muss er SCHWEIZER unverzüglich schriftlich informieren und einen Vorschlag mit detaillierten Abhilfemaßnahmen unterbreiten.

Bei drohenden Lieferverzögerungen muss der Lieferant SCHWEIZER so schnell wie möglich unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren. Die Benachrichtigung schließt Maßnahmen gegen den Lieferanten nicht aus.

Wurden nicht konforme Produkte geliefert, ist SCHWEIZER unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Nachbearbeitung nicht konformer Produkte ist zulässig, sofern die Nachbearbeitung die Produktqualität des Standardprodukts erreicht oder übertrifft. Nachbearbeitete Chargen sind entsprechend zu kennzeichnen.

### 10.4 Information / Änderungen (PCN)

Jegliche Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder des vereinbarten Prozesses zur Qualitätssicherung oder in Bezug auf Materialien, Herstellungsverfahren, Produktionsstandorte, Zulieferteile, Materialspezifikationen bzw. Produktdatenblätter, Sicherheitsdatenblätter (in der Regel spätestens nach 24 Monaten) oder andere Dokumente wie z. B. freigegebene Qualitätszertifikate (COC bzw. COA / Prüfberichte / Zertifikate) müssen SCHWEIZER unverzüglich mitgeteilt werden.

Diese Informationen müssen rechtzeitig und vollständig (mindestens 12 Monate im Voraus) übermittelt werden.

Jede Anzeige bezüglich der Einstellung eines Produkts muss rechtzeitig und vollständig (mindestens 24 Monate im Voraus) erfolgen. Die Informationen müssen so bereitgestellt werden, dass SCHWEIZER deren Umfang prüfen und Einwände erheben kann, bevor solche Änderungen umgesetzt werden.

Änderungen gelten erst dann als akzeptiert, wenn SCHWEIZER eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Für die endgültige Freigabe der Änderung muss ein aktuelles PPAP oder EMPB vorliegen.

Alle Änderungen einschließlich der vollständigen Dokumentation sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [PCN@schweizer.ag](mailto:PCN@schweizer.ag)

Der Lieferant kann verpflichtet werden, etwaige Kosten für die erneute Qualifizierung bei SCHWEIZER oder beim Kunden zu tragen, die sich aus vom Lieferanten initiierten Produktänderungen ergeben.

## 10.5 Kennzeichnung

Die Verpackungseinheiten müssen entsprechend der Bestellung bzw. den Lieferbedingungen gekennzeichnet sein, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen Kennzeichnungen, Produktaufkleber und Etiketten auf der Außen- und Innenverpackung jederzeit und zweifelsfrei diejenigen Produkte bzw. Materialien identifizieren, die von SCHWEIZER gemäß den Bestellunterlagen, gegebenenfalls gleichzeitig geltenden technischen Liefer- und Abnahmebedingungen sowie Datenblättern bzw. Produktspezifikationen mit dem jeweils gültigen Revisionsstand bestellt wurden.

## 10.6 Konformitätsbescheinigung nach DIN EN 10204 / DIN EN ISO 17050-1

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss den Waren eine Konformitätsbescheinigung gemäß DIN EN 10204 beigelegt werden, vorzugsweise auf Grundlage des Abnahmeprüfzeugnisses nach Art. 3.1, oder – bei begründeten Ausnahmen gemäß Art. 2.2 – ein Werkszeugnis. Wir setzen voraus, dass bei Lieferung der Produkte die Konformitätsbescheinigung des Herstellers mit unserer Bestellung übereinstimmt. Lieferanten außerhalb Europas können DIN EN ISO 17050-1 verwenden.

Dies betrifft insbesondere die Übereinstimmung von Qualitätszertifikaten / Konformitätsbescheinigungen mit den Bestellunterlagen, gegebenenfalls gleichzeitig gültigen technischen Liefer- und Abnahmebedingungen sowie Datenblättern bzw. Produktspezifikationen mit jeweils gültigem Revisionsstand.

Im Rahmen der Erstmusterlieferung an unsere Kunden gemäß PPAP bzw. VDA muss das Konformitätszertifikat – je nach Kundenanforderung – von uns beigelegt werden. Ein Konformitätszertifikat ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, kein Bestandteil unserer Wareneingangsprüfung.

Aufgrund der hohen Qualitätsstandards unserer Lieferanten führt SCHWEIZER lediglich eine Wareneingangsprüfung in Form einer Plausibilitätskontrolle anhand der Lieferdokumente (Menge, Art) durch. Sollten aus Sicht des Lieferanten weitere Prüfungen notwendig sein, müssen diese schriftlich an SCHWEIZER, Abteilung Qualitätsmanagement, Lieferantenbetreuung/Lieferantenqualitätssicherung, mitgeteilt werden. SCHWEIZER behält sich das Recht vor, bei Bedarf zusätzliche Wareneingangsprüfungen (physikalisch, chemisch usw.) durchzuführen, sollte dies von SCHWEIZER für notwendig erachtet werden.

SCHWEIZER behält sich das Recht vor, bei verspäteter Vorlage des Konformitätszertifikats (physisch oder elektronisch), spätestens zum Lieferzeitpunkt, pauschale Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen.

## 10.7 Fälschungen / Counterfeit parts

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich konforme (fälschungsfreie) Produkte an SCHWEIZER zu liefern.

Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass sämtliche Unterlieferanten ebenfalls ausschließlich konforme (fälschungsfreie) Produkte liefern. Bestehen Zweifel an der Authentizität der gelieferten Produkte, muss ein Nachweis über die Echtheit der Produkte erbracht werden. Wenn die für die Produktion verwendeten Rohmaterialien nicht direkt vom Originalhersteller bezogen werden, sondern über einen Vertreter oder Agenten, muss der für die Charge eingereichte COC-Bericht vom Originalhersteller und nicht vom Vertreter oder Agenten ausgestellt werden.

Diese Anforderungen sind entsprechend entlang der gesamten Lieferkette zu kommunizieren.

## 11 Unterlieferanten

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für alle Produkte, die von Unterlieferanten geliefert werden. Das bedeutet, dass er sicherstellen muss, dass der Unterlieferant die vereinbarten Methoden der Qualitätssicherung ebenfalls einhält.

Wenn SCHWEIZER die Bezugsquelle, den Lieferanten oder die Dienstleistung festlegt, muss der Lieferant diese verwenden. Werden sie nicht verwendet, ist eine schriftliche Genehmigung von SCHWEIZER einzuholen. Die Benennung eines Lieferanten durch den Kunden entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für seinen Lieferanten.

## 12 Reklamation (8D) / Lenkung zu beanstandenden Produkten

Produkte mit Abweichungen zu den Einkaufsunterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die SCHWEIZER Qualitätsabteilung geliefert werden.

Sollten Produkte oder Dienstleistungen nicht den Spezifikationen entsprechen, wird SCHWEIZER eine Reklamation einreichen. Der Lieferant muss innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich Stellung nehmen.

Wenn ein 8D-Report angefordert wird, gilt folgende Zeitplanung, sofern nicht anders vereinbart:

- Punkte 1.0–3.1: innerhalb von 24 Stunden
- Punkt 4.0 innerhalb von 3 Arbeitstagen
- Punkte 5.0–8.0 innerhalb von 5 Arbeitstagen.
- Der Abschluss sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen.

Der 8D-Report muss eine vollständige, abschließende und allumfassende Stellungnahme enthalten.

Wenn erforderlich, muss die Übereinstimmung der Produktqualität mit den geforderten Spezifikationen innerhalb von 1 Arbeitstag nachgewiesen werden.

Verfahrensweisen zum 8D-Prozess können von der Website entnommen werden (<https://www.schweizer.ag/de/agb.html>).

Im Falle einer Reklamation behält sich SCHWEIZER das Recht vor, eine pauschale Aufwandspauschale für die entstandenen Verwaltungskosten zu berechnen. SCHWEIZER behält sich zudem das Recht vor, eine Aufwandspauschale für die entstandenen Verwaltungskosten im Falle verspäteter oder unvollständiger 8D-Reports zu berechnen.

## 13 Lieferantenbewertung

Jede Lieferung fließt in die Lieferantenbewertung ein. Die erfassten Daten werden ausgewertet und dem Lieferanten mitgeteilt. Sobald ein Lieferant zweimal in Folge die C-Klassifizierung erreicht hat, wird er aus der „Liste der freigegebenen Lieferanten“ entfernt.

## 14 Vertraulichkeit

Alle Dokumente und Kenntnisse, die der Lieferant aufgrund der Geschäftsbeziehung mit SCHWEIZER erhält, sind gegenüber Dritten geheim zu halten.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dies durch das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder durch vergleichbare nationale Gesetze im Lieferantenland erlaubt oder vorgeschrieben ist. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte über die Einkaufsabteilung an den Datenschutzbeauftragten von SCHWEIZER.

Der Lieferant hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Diese Verpflichtung gilt nicht für allgemein bekannte oder branchenübliche Informationen.

Diese Vereinbarung beginnt mit der ersten Anfrage und endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, mindestens jedoch gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den branchenüblichen Standards (siehe auch VDA-Band 1).

## 15 Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle qualitätssichernden Maßnahmen zu führen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse.

- Diese Aufzeichnungen sowie Produktmuster müssen angemessen und zugänglich für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Qualitätsbezogene Dokumentationen (VDA-Band 1, Kap. 5) sind mindestens 15 Jahre nach Ende der Lieferung aufzubewahren, mindestens jedoch gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Abweichungen von der Archivierungsdauer sind mit der Einkaufsabteilung von SCHWEIZER abzustimmen.

Auf Anfrage stellt der Lieferant SCHWEIZER Kopien aller relevanten Produktionsinformationen, Qualitätsaufzeichnungen und Produktmuster zur Verfügung.

In begründeten Fällen kann dem Käufer der Zugang zu und die Einsichtnahme in vertrauliche Fertigungsverfahren und andere Betriebsgeheimnisse verweigert werden.

## 16 Einspruchsrechte

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von SCHWEIZER schriftlich bestätigt wurden.

## 17 Historie

<b>Datum</b>	<b>Bemerkung</b>
15.01.2024	Überarbeitung zu: Schweizer Trading (Suzhou) Co. Ltd.
31.03.2026	Abschnitt 10.2 aktualisiert: Details zur Prozessfähigkeit und MSA hinzugefügt. Abschnitt 15 aktualisiert. Alle Abschnitte: Text redaktionell überarbeitet.